

## Endlich Erfolg bei Zwangseinstellungsteilzeit von Beamten!!

**Das Bundesverfassungsgericht hat im Verfahren 2 BvF 3/02 mit Beschluss vom 29.08.2007 entschieden, dass die antragslose Teilzeitbeschäftigung von Beamten verfassungswidrig ist.**

Der BVN hatte im Jahr 1999 darüber informiert, dass alle von der damaligen Zwangseinstellungsteilzeit betroffenen Lehrkräfte vorsorglich Widerspruch einlegen sollten und zu diesem Zweck einen Musterwiderspruch formuliert. Mit Schreiben vom letzten Monat hat die LSchB bei den über 160 Mitgliedern den damaligen Bescheid der Bezirksregierung aufgehoben. Sie erhalten die Gehaltsdifferenz zwischen 18,5/24,5 der Besoldungsgruppe A 13 BBesO nebst Zinsen in Höhe von 5% und werden versorgungsrechtlich so gestellt, als hätten sie 24,5 Wochenstunden gearbeitet.

Bezüglich der Lehrkräfte, die **nicht** innerhalb der Jahresfrist Widerspruch eingelegt bzw. den Klageweg beschritten haben, ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen, jedoch bleiben die ursprünglichen Verfügungen zunächst bestandskräftig.

## Kostendämpfungspauschale in Niedersachsen

**Das Bundesverfassungsgericht hat Verfassungsbeschwerden gegen die niedersächsische Kostendämpfungspauschale mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.**

Die erste Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2007 (Az. 2 BvR 1715/03 u. a.) die gegen die im Beamtenrecht des Landes Niedersachsen für die Jahre 1999 bis 2001 vorgesehenen jährlichen Pauschalabschläge bei der Gewährung von Beihilfeleistungen ("Kostendämpfungspauschale") gerichteten Verfassungsbeschwerden mehrerer Beamten und Pensionäre mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Bundesverfassungsgericht begründet dies mit der gesetzlichen Konzeption der Beihilfe, die die Eigenvorsorge des Beamten ergänzt. Sie deckt damit nur einen Teil der aus Anlass von Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Aufwendungen des Beamten ab. Für den von der Beihilfe nicht abgedeckten Teil der Aufwendungen hat der Beamte selbst Vorsorge zu treffen. Hierfür stellt der Besoldungsgesetzgeber dem Beamten einen Alimentationsanteil zur Verfügung. Nach Ansicht der ersten Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat (im o. g. Zeitraum) die "Kostendämpfungspauschale" in Niedersachsen jedoch noch nicht ein Ausmaß erreicht, dass den Schluss zuließe, der Gesetzgeber unterschreite bereits hierdurch die Mindestanforderungen der verfassungsrechtlich verbürgten Alimentation.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller

## Wahlen zum Schulvorstand

In diesen Wochen ist in vielen BBS der Schulvorstand gewählt worden. Der BVN hatte im Frühjahr entsprechende Informationsveranstaltungen durchgeführt. Damit haben wir Ihnen über die Anfangsschwierigkeiten hinweg geholfen. Der BVN wird im Monat Februar 2008 die ersten Erfahrungen mit dem Schulvorstand abrufen und eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

Die Stufenvertretungen thematisieren bestimmte Problematiken wegen häufiger Nachfragen. Rechtliche Grundlagen sind Gesetze, Erlasse und Verfügungen.

### Thema Nr. 3

## Einkäufe von Lehrmitteln für die Schule

Die aus Anlass von Dienstreisen oder Dienstgängen entstandenen Kosten sind vom Schulträger zu tragen. Die Unfallfürsorge verbleibt jedoch bei dem Land.


Die erforderliche Genehmigung zur Durchführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges für den Schulträger ist vor Antritt von der Schulleiterin/vom dem Schulleiter einzuholen.

In geeigneten Fällen, insbesondere für Fahrten zur Kreisbildstelle oder um Materialien für den "Fachpraktischen Unterricht" einzukaufen, kann die Genehmigung zur Durchführung von Dienstreisen und Dienstgängen allgemein erteilt werden, soweit der Schulträger sich wegen der Kosten mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Im Hinblick auf einen möglichen Eintritt der Unfallfürsorge oder des Ersatzes von Sachschäden sind jedoch auch diese Dienstreisen und Dienstgänge der Schulleiterin/dem Schulleiter stets vor Antritt anzuzeigen.

*Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Rufen Sie uns an, auch abends oder am Wochenende.*

**Wir wünschen eine schöne Adventszeit!**

	Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
	Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller